

**Merkblatt zum  
Antrag auf Entschädigungen (Reisekosten und Sitzungs-/Prüfungsvergütung)  
für ehrenamtlich tätige Personen nach dem Berufsbildungsgesetz anlässlich der  
Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten**

**Stand: April 2017**

Grundlage für die Entschädigung ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über Entschädigungen für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der landesunmittelbaren Träger nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Sofa-Entschädigungen) vom 6. Mai 2015. Entschädigt werden Reisekosten und Auslagen, die Teilnahme an Sitzungen und an Prüfungen, der Vorsitz von Prüfungsausschüssen, Verwaltungskosten sowie Verdienstaussfall oder Stellvertretungskosten - soweit nicht in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung eine abweichende Regelung ausdrücklich vereinbart wurde, eine Abfindung ausgeschlossen ist oder von anderer Seite gezahlt wird.

**1. Angaben zur Person / Bankverbindung**

Diese Angaben werden zur Abrechnung der Entschädigungen benötigt. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

**2. Sitzungsvergütung**

Die Teilnahme an einer Sitzung wird pauschal mit 20,00 Euro pro Tag vergütet. Die Sitzungsvergütung wird als Bruttovergütung gezahlt und ist grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (Nummer 6 VwV Sofa-Entschädigungen).

**3. Prüfungsvergütung**

Die zu entschädigenden Tätigkeiten sind nach Art der Prüfung (Zwischenprüfung, Abschluss- und Ausbilder-eignungsprüfung) untergliedert.

*Die Prüfungsvergütung wurde in der VwV Sofa-Entschädigungen vom 6. Mai 2015 neu geregelt. Das Entschädigungssystem wurde nicht geändert – jedoch wurden Vergütungssätze zur vereinfachten Bearbeitung pauschaliert. Die Entschädigungen für die Bewertung von Prüfungsarbeiten wurden deutlich erhöht. Zur Kompensation wurden die Vergütungen für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Verwaltungskosten moderat gesenkt. Die Vergütung für die Durchführung der mündlichen/praktischen Prüfung und die Entschädigung für den Ausschussvorsitz wurden pauschaliert.*

Entschädigungen im Einzelnen

*Schriftliche Prüfung*

<i>min</i>	<b>Ausarbeitung</b> <i>alt</i>	<i>neu</i>	<b>Bewertung</b> <i>alt</i>	<i>neu</i>
60	68,20	50,00	2,60	3,00
90	79,50	60,00	2,90	4,00
120	93,70	70,00	3,30	5,00
135	113,60	75,00	3,80	5,50
180	136,40	90,00	4,60	7,00
210	177,30	100,00	6,00	8,00

Für die Mitwirkung an der Ausarbeitung wird eine Vergütung in Höhe von 20 Prozent der für die Ausarbeitung genannten Vergütung gewährt.

	<b>alt (je h)</b>	<b>neu (je h)</b>
<i>Aufsichtsführung (wird regelmäßig von der zuständigen Stelle wahrgenommen)</i>	6,90	5,00
<i>Aufsicht in der schriftlichen Prüfung</i>	4,60	5,00

*Mündliche Prüfung*

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
<i>Gesprächsführung</i>	8,50	6,50 - einheitlich
<i>Vorsitz</i>	6,50	6,50
<i>Mitwirkung</i>	4,30	6,50

Aufsicht bei Vorbereitung	1,10	0,00
Aufwartedienste	0,60	0,00
AEP – praktischer Teil	6,90	6,50

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Leitungsfunktionen zusätzlich

	alt (je Prüfling)	neu (pauschal)
ZP (ohne mündl.)	1,80	75,00
AP (mit mündl. 30 min)	3,30	90,00
AEP (mit prakt. 15-30min)	4,60	90,00

Die Entschädigung für den Vorsitz eines Prüfungsausschusses wird pauschaliert, da der Aufwand nicht je Prüfling steigt.

Verwaltungstätigkeit je Prüfling

	alt	neu
ZP	3,50 – min. 51,80	0,00
AP	4,60 – min. 69,00	3,50
AEP	4,60 – min. 69,00	3,50

Die Verwaltungspauschale bei der Zwischenprüfung wird gestrichen, da der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer ist und notwendige Auslagen bereits erstattet werden. Bei der AP und AEP hingegen sind Einladungen zur mündlichen/praktischen Prüfung zu erstellen, das Ergebnis der Prüfung pro Prüfling zu dokumentieren und das Zeugnis zu unterschreiben.

#### 4. Verdienstausschlag und Stellvertretungskosten

Verdienstausschlag und Stellvertretungskosten werden auf Nachweis erstattet, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Bei unselbständiger Tätigkeit richtet sich die Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst der Person einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch höchstens eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 18 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2681), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Sie beträgt höchstens 24 Euro pro Stunde. Diese Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

Entschädigung für Verdienstausschlag und Stellvertretungskosten werden als Bruttovergütung gezahlt und sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (Nummer 6 VwV Sofa-Entschädigungen).

#### 5. Reisekosten

Soweit die Mitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer nicht bereits einen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben (vor allem nach dem Landesreisekostengesetz), ist auf diese das Landesreisekostengesetz (LRKG) mit den dazu vom Finanzministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden (Nummer 2 VwV Sofa-Entschädigungen) mit folgender Maßgabe:

##### 5.1 Tagegeld (außerhalb des Wohn- oder Beschäftigungsortes)

Mitglieder und sonstige Sitzungsteilnehmer, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld in Höhe der Pauschbeträge nach § 9 LRKG.

Das Tagegeld beträgt hiernach bei Abwesenheit vom Wohn- oder Beschäftigungsort

- von 8 bis weniger als 14 Stunden 6 Euro
- von 14 bis weniger als 24 Stunden 12 Euro
- von 24 Stunden 24 Euro.

Eine Abwesenheit, die nach 16 Uhr beginnt und vor 8 Uhr des folgenden Kalendertages endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird mit ihrer gesamten Dauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

##### 5.2 Fahrkostenerstattung

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 km werden nur die notwendigen Fahr-

kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die Kosten der ersten Klasse sind erstattungsfähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 100 km beträgt.

- Fahrpreismäßigungen (z. B. BahnCard) sind auszunützen.
- Zusätzlich werden Zuschläge (IC/EC), Reservierungsentgelte, Bettkarten- und Liegeplatzzuschläge und die Beförderungskosten des notwendigen Gepäcks erstattet.

Taxikosten und Mietwagenkosten sind nur gegen Vorlage der **Quittung** und bei **Angabe triftiger Gründe** (wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können; zwingende persönliche Gründe) erstattungsfähig.

### 5.3 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (mit einem Hubraum von mehr als 600 cm<sup>3</sup>) wird eine Wegstreckenentschädigung von **16 Cent** je km gewährt.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt **25 Cent** je km, wenn einer der **folgenden triftigen Gründe** für die Kraftfahrzeug-Benutzung vorliegt:

- Sitzungsort ist mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar;
- erhebliche Zeitersparnis (z.B. zur Wahrnehmung weiterer Termine);
- Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist nicht zumutbar wegen Körperbehinderung oder Mitnahme umfangreicher Unterlagen;
- Mitnahme weiterer Mitglieder oder sonstiger Sitzungsteilnehmer.

Für die Mitnahme von Mitgliedern oder sonstigen Sitzungsteilnehmern im eigenen Kraftfahrzeug beträgt die Mitnahmeentschädigung **2 Cent je Person und km**.

Sofern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anerkennung der Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs für den Dienstreiseverkehr entsprechend der Grundsätze des Landesreisekostengesetzes vorgelegt wird, beträgt die Wegstreckenentschädigung **35 Cent** je km.

### 5.4 Übernachtungsgeld

Bei einer mindestens zwölfstündigen Abwesenheit vom Wohn- oder Beschäftigungsort beträgt das Übernachtungsgeld für eine Übernachtung (ohne belegmäßigen Nachweis) 20 Euro.

Werden höhere Übernachtungskosten **durch Rechnung nachgewiesen**, werden als Übernachtungskosten die Kosten für ein Einzelzimmer nach Abzug der Verpflegungskosten als notwendig anerkannt, wenn pro Übernachtung ein Betrag von 60 Euro (in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern von 80 Euro) nicht überschritten wird. Darüber hinaus gehende Mehrkosten werden in begründeten Ausnahmefällen übernommen; die **Begründung** ist im Antrag anzugeben.

## **6. Erstattung der Nebenkosten**

Erforderliche Nebenkosten wie Telefongebühren, Kosten für Zimmerreservierung, Parkgebühren, Porto und dergleichen werden auf Antrag erstattet.

## **7. Antrag**

Die Entschädigungen sind **innerhalb eines Jahres** nach Entstehen des Anspruchs (**Ausschlussfrist**) unter Verwendung des geltenden Antragsformulars (herunterzuladen im Internet unter [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) »Startseite »Soziales »Sozialversicherung »Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten) schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen:

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Referat 62 (Berufliche Bildung)  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart  
Fax: (0711) 123 - 39 99.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Möller und Frau Hasenmaier von der zuständigen Stelle gern zur Verfügung.  
Kontakt: Tel. (0711)123-3638 und -3637.